



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Wien, am 8. Juni 2007
Mag. Forchtner/Str
Klappe: 89996
Zahl: 110/822/2007

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 8. Mai 2007, GZ. BMI-LR1340/0003-III/1/2007 übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die seitens des Bundesministerium für Inneres mit diesem Entwurf verfolgte Intention der verbesserten Vorbeugung von Gewaltanwendungen bei Sportgroßveranstaltungen begrüßt. Weder die ansässige Bevölkerung, noch sportbegeisterte Zuschauer und auch nicht die Öffentlichkeit haben Verständnis für die Auswirkungen von Hooliganismus und Vandalismus.

Der neuen Gliederungsbezeichnung und Überschrift „3. Abschnitt Besondere Befugnisse zur Verbindung von Gewalt bei Sportveranstaltungen“ wie auch dem neuen § 49b kann entnommen werden, dass die Bestimmungen für Sportgroßveranstaltungen nur im engeren Sinne gelten sollen. Seit mehreren Jahren besteht jedoch die Tendenz, solche Veranstaltungen abseits des eigentlichen Veranstaltungsortes und in anderen Städten – hier teils auf öffentlichen Plätzen – auf Großbildschirmen oder Großleinwänden zeitgleich zu übertragen (Einrichtung von sogenannten „Fanmeilen“); die Erfahrung hat

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gezeigt, dass auch diese Übertragungen vermehrt gewalttätigen Aktionen sogenannte „Hooligans“ benützt werden, zumal wenn diesen bei der eigentlichen Sportgroßveranstaltung der Zutritt verwehrt wird. Es wird daher angeregt, im Zuge der Novellierung des SPG auch für solche Übertragungen die Anwendung des neuen § 49b vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär